

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Februar 1975	Nummer 9
---------------------	--	-----------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2160	15. 1. 1975	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Studentische Kulturgemeinschaft e. V., Bonn . . .	110
2310	11. 12. 1974	RdErl. d. Innenministers Städtebau; Vorläufige Hinweise über die Aufstellung der Grundsätze für den Sozialplan und den Sozialplan nach StBauFG.	110
232310	8. 1. 1975	RdErl. d. Innenministers DIN 105 Blatt 2 – Mauerziegel: Leichtziegel –	113
631	13. 1. 1975	RdErl. d. Finanzministers Manipulation bei der Inanspruchnahme staatlicher Subventionen	113
74	8. 1. 1975	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen an die gewerbliche Wirtschaft zur Verminderung des Bergschädenwagnisses bei der Errichtung oder Erweiterung von Betrieben in Steinkohlenbergbaugebieten. .	113
764		Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Finanzministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 11. 1974 (MBL. NW. S. 1796) Aufstellung des Jahresabschlusses der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und Grundkreditanstalten. . . .	123
814	17. 12. 1974	Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 des Montanunionvertrages betroffen werden	113
9221	8. 1. 1975	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Landeszuschüsse zur Errichtung von Verkehrsübungs- und Sicherheitstrainingsplätzen für Kraftfahrer	113

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei	
14. 1. 1975 Bek. – Französisches Generalkonsulat, Düsseldorf	114
Innenminister	
27. 1. 1975 RdErl. – Personenstandswesen; Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln	121
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
10. 1. 1975 Mitt. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 12. 1974 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 12. 1974.	116
Personalveränderungen	
Finanzminister	115
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 4 v. 21. 1. 1975.	124
Nr. 5 v. 22. 1. 1975.	124
Nr. 6 v. 24. 1. 1975.	124

I.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Studentische Kulturgemeinschaft e. V., Bonn**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 15. 1. 1975 – IV B 2 – 6112/LVR

Der Landschaftsverband Rheinland hat nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 7. 1974 (BGBl. I S. 1713), i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), – SGV. NW. 216 – als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt:

Studentische Kulturgemeinschaft e. V., Sitz Bonn

– MBl. NW. 1975 S. 110.

2310

Städtebau

**Vorläufige Hinweise über die Aufstellung der Grundsätze
für den Sozialplan und den Sozialplan nach StBauFG**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 12. 1974 –
III C 3 – 33.01.10 – 11030/74

Nach § 4 StBauFG ist eine Gemeinde gehalten, vor förmlicher Festlegung eines Sanierungsgebietes vorbereitende Untersuchungen durchzuführen, in deren Rahmen Grundsätze für den Sozialplan aufzustellen sind.

1. Grundsätze für den Sozialplan

1.1 § 4 StBauFG hat folgenden Wortlaut:

„(1) Die Gemeinde hat vor der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes die vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen, die erforderlich sind, um Beurteilungsunterlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die Möglichkeiten der Planung und Durchführung der Sanierung. Sie soll dabei auch die Einstellung und Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer, Mieter, Pächter und anderen Nutzungsberechtigten im Untersuchungsbereich zu der beabsichtigten Sanierung ermitteln sowie Vorschläge hierzu entgegennehmen.

(2) Die vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auch auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen, im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden. Die Gemeinde soll, sobald dies nach dem Stand der Vorbereitung der Sanierung möglich ist, Vorstellungen entwickeln und mit den Betroffenen erörtern, wie nachteilige Auswirkungen möglichst vermieden oder gemildert werden können (Grundsätze für den Sozialplan nach § 8). Das Ergebnis ist in den Bericht über die vorbereitenden Untersuchungen aufzunehmen.

(3) Die Gemeinde hat den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen zu beschließen. Der Beschluß ist ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 3 Abs. 4 hinzuweisen.

(4) Die Gemeinde soll den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Sanierung berührt werden kann, möglichst frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme geben. In ihrer Stellungnahme haben die Träger öffentlicher Belange der Gemeinde Aufschluß über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Maßnahmen zu geben, die für die Sanierung bedeutsam sein können. Sie haben die Gemeinde über Änderungen ihrer Absichten zu unterrichten. Sonstige Unterrichts- und Beteiligungspflichten oder Mitwirkungsrechte bleiben unberührt.“

1.2 § 4 StBauFG gehört zu den Normen, die das Gesetz nicht nur als Eingriffs-, sondern gleichgewichtig auch

als Schutzgesetz zugunsten der Betroffenen charakterisieren. Er ist deswegen sorgfältig zu beachten und so konkret wie möglich auszufüllen.

1.3 Durch die vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 4 StBauFG soll wesentlich festgestellt werden, ob eine Sanierung überhaupt notwendig ist. Innerhalb dieser Vorbereitung beginnt auch das Verfahren zur Aufstellung der Grundsätze für den Sozialplan (§ 4 Abs. 2); es kann von der Sache her von den übrigen vorbereitenden Untersuchungen nicht getrennt werden. Das zeigt in § 4 Abs. 1 schon die starke Verflechtung der Begriffe, die sich auf die sozialen Verhältnisse beziehen, mit denen allgemeiner städtebaulicher und struktureller Art.

1.4 Das Verfahren zur Aufstellung der Grundsätze für den Sozialplan ist wie folgt gegliedert:

1.41 Die sozialen Verhältnisse und Zusammenhänge sind festzustellen (§ 4 Abs. 1).

Es sind die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse wie auch deren Beziehungen zu- und untereinander darzustellen. Es ist also nicht nur zu erforschen, in welchen Verhältnissen etwa wirtschaftlicher Art sich die Betroffenen befinden, sondern auch die „Zusammenhänge“. Zusammenhänge sind innerhalb jedes einzelnen dieser Begriffskomplexe möglich wie auch zueinander. Im Bereich der sozialen Verhältnisse sind Gründe für den derzeitigen sozialen Zustand der Bevölkerung des Gebietes ebenso zu den Zusammenhängen zu rechnen wie deren besondere Bindung an das zu sanierende Gebiet.

1.42 Die Einstellung und Mitwirkungsbereitschaft der betroffenen Bevölkerung ist zu ermitteln. Dies soll hinsichtlich der Eigentümer, Mieter, Pächter und anderen Nutzungsberechtigten geschehen.

Ferner soll die Gemeinde Vorschläge hierzu entgegennehmen. Mit solchen Vorschlägen soll sie sich ernsthaft auseinandersetzen und sie nicht nur formal entgegennehmen. Es kann sich empfehlen, daß die Gemeinde zu Vorschlägen auffordert.

Aufgrund etwa vorhandener (Zwischen-)Ergebnisse und Erkenntnisse der übrigen vorbereitenden Untersuchungen sind die Zielvorstellungen für die städtebauliche Sanierung darzustellen; sie sind in den weiteren Untersuchungen der sozialen Folgen und Auswirkungen zugrunde zu legen.

1.43 Alsdann ist zu untersuchen, ob nachteilige Auswirkungen für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen zu erwarten sind (§ 4 Abs. 2). Diese können sich beziehen auf

1.431 **persönliche Lebensumstände**; hierzu rechnet vor allem die Notwendigkeit, ggf. das Sanierungsgebiet verlassen zu müssen, mit den sich daraus möglicherweise ergebenden Folgen (Arbeitsplatz, Schule, Fortbildung, Kindergärten);

1.432 **den wirtschaftlichen Bereich**; hierzu gehören die Auswirkungen einer zu erwartenden Mieterhöhung bei Bezug einer Neubauwohnung, eine daraus resultierende Notwendigkeit etwa der Mitarbeit der Ehefrau, negative Auswirkungen auf bestehende Beschäftigungsverhältnisse, die ihrerseits schwierige Wiedereingliederungsprobleme auslösen können, sowie Auswirkungen auf Gewerbetreibende im Untersuchungsbereich, Existenzverluste usw.;

1.433 **den sozialen Bereich**; hierunter ist der aus einer möglichen Umsiedlung in andere Stadtgebiete zu befürchtende Verlust an persönlichen Kontakten jeder Art, z. B. der gewohnte Einkaufsgang, die Beziehungen zur Schule, zur Kirche, das Vereinsleben usw., zu verstehen. Gerade diesen gewachsenen Bindungen zu einem Stadtteil kommt für das Wohlbefinden der Bewohner ein hohes Maß an Bedeutung zu.

1.5 Sobald dies nach dem Stand der Vorbereitung möglich ist – also möglichst früh –, soll die Gemeinde Vorstellungen entwickeln und mit den Betroffenen erörtern, wie nachteilige Auswirkungen vermieden oder gemildert werden können. In diesem Zusammenhang sind ggf. gem. Ziff. 3.2 entwickelte Zielvorstellungen zu überprüfen. Die erörterten Vorstellungen

gen der Gemeinde bilden die Grundsätze für den Sozialplan.

Nach § 5 Abs. 2 StBauFG muß die Gemeinde den Satzungsbeschluß über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorlegen. Dem Antrag auf Genehmigung ist ein Bericht über das Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen beizufügen. In diesen Bericht sind auch die Grundsätze für den Sozialplan aufzunehmen.

- 1.6 Die Arbeiten zur Aufstellung der Grundsätze für den Sozialplan beginnen bereits mit der Bestandserhebung. Einzelne Teilergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen in anderen Bereichen können für die Betroffenen von erheblicher Auswirkung sein. Hieraus ergibt sich, daß der Teil des Berichts, der sich auf die sozialen Belange der Betroffenen bezieht, in der Regel die folgenden Punkte berücksichtigen sollte, wobei jedoch Bezugnahmen auf Ausführungen in anderen Teilen des Berichts über die vorbereitenden Untersuchungen möglich sind:
- 1.61 Beschreibung der bestehenden Bevölkerungs-, Sozial- und Gewerbestruktur (gegliederte Bestandsaufnahme).
- 1.62 Aussagen über die mögliche zukünftige Struktur und Funktion des Gebietes; hierin liegt eine wesentliche Vorentscheidung über Umfang und Notwendigkeit z. B. von Abbrüchen oder Modernisierung und stellt daher eine wichtige Grundlage für spätere Eingriffe trotz etwa abweichender Wünsche der Betroffenen dar.
- 1.621 Vorstellungen über Art und Maß der baulichen Nutzung, auch im Vergleich zu dem bisherigen Zustand.
- 1.622 Angestrebte oder zu erwartende Bevölkerungsstruktur (Darstellung der Entwicklung);
- 1.623 Erhaltung oder Veränderung der Bau- und Nutzungsstrukturen;
- 1.624 Aussagen über die Notwendigkeit der Festlegung eines Wohnungsschlüssels; dieser kann sich sowohl auf das Verhältnis von öffentlich gefördertem zu freifinanziertem Wohnungsbau beziehen, als auch auf die Größe der Wohnungen, u. a. wenn die Grundsätze für den Sozialplan vorsehen, die Sanierungsbetroffenen nach Neubebauung erneut im Sanierungsgebiet unterzubringen;
- 1.625 Art und Umfang der erforderlichen Gemeinschaftseinrichtungen;
- 1.626 vorgesehene Gewerbestruktur;
- 1.627 Verkehrskonzept;
- 1.628 angestrebte Eigentumsformen (Einzeleigentum, Wohnungseigentum, Immobilienfonds, Grundstücksgleiche Rechte), Eigentümerstruktur (z. B. Umfang des Eigentums von Wohnungsbau- oder anderer größerer Gesellschaften).
- 1.63 Beschreibung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffenenengruppen und Aussagen für Bevölkerungsgruppen in besonderer Lage.
- 1.631 Darstellung nachteiliger Folgen für einzelne Betroffenenengruppen (Eigentümer, Mieter, Pächter, andere Nutzungsberechtigte) im persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Bereich.
- 1.6311 Hinweis auf mögliche nachteilige Folgen, die sich aus einem Unterlassen der Sanierung ergeben würden oder die sich schon wegen des Beschlusses über den Beginn vorbereitender Untersuchungen eingestellt haben.
- 1.6312 Hinweise auf nachteilige Folgen im Sinne der Nr. 1.43 dieses Runderlasses, darüber hinaus Hinweise auf nachteilige Folgen für die Wohnbevölkerung durch Wegzug der Bekannten, Belästigung durch Baustellensituation, Umzugsnotwendigkeit usw.; nachteilige Folgen für den Einzelhandel durch Wegzug der Bevölkerung, durch noch geringere Attraktivität der Läden durch Baustellensituation usw.
- 1.6313 Unmittelbare Auswirkungen der durchgeführten Sanierung auf die Betroffenen sind denkbar, im Stadium

der vorbereitenden Untersuchungen aber zumeist nicht mit ausreichender Deutlichkeit erkennbar. Hierauf ist im Bericht über die vorbereitenden Untersuchungen nur dann einzugehen, wenn sich aus ihnen hierfür eine Notwendigkeit ergibt.

- 1.632 Darstellungen nachteiliger Folgen für Bevölkerungsgruppen in besonderer Lage, z. B. Alte, Alleinstehende, Erwerbsunfähige, Behinderte, Teilfamilien, Studenten, auswärtige und ausländische Arbeitnehmer, kinderreiche Familien, gesellschaftliche Randgruppen, standortgebundene Arbeitnehmer, Inhaber von kleineren Einzelhandelsbetrieben oder Handwerksbetrieben, Wohngemeinschaften;
- 1.64 Darstellung etwaiger Auswirkungen der künftigen Sanierung außerhalb des vorgesehenen Sanierungsgebiets.
- 1.7 Die Einstellung und Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen ist zusammengefaßt darzustellen.
- 1.8 Danach sind die Vorstellungen darzustellen, die die Gemeinde entwickelt hat, wie nachteilige Auswirkungen möglichst vermieden werden können. Dabei ist zu beachten:
- 1.81 Allgemeine Darstellung der Modernisierungsabsichten nach Art und Umfang, voraussichtliches Mietniveau, auch im Verhältnis zum öffentlich geförderten Wohnungsbau;
- 1.82 es kann sich empfehlen,
- 1.821 den Anteil der im öffentlich geförderten, im steuerbegünstigten und im freifinanzierten Wohnungsbau zu errichtenden Wohnungen darzustellen,
- 1.822 den benötigten Ersatzwohnraum im Sanierungsgebiet oder in Ersatzgebieten außerhalb dieser Gebiete darzustellen,
- 1.823 Aussagen darüber zu machen, inwieweit Ersatzwohnungen aus dem Bestand des Sanierungsträgers, anderer gemeinnütziger Wohnungsunternehmen oder der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden sollen.
- 1.83 Soweit erkennbar ist, daß nach Art und Umfang der vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen Ersatzflächen für Gewerbetreibende sowohl des Produktions- wie des Dienstleistungsgewerbes innerhalb und außerhalb des Sanierungsgebietes erforderlich sind, sind die vorgesehenen Ersatzflächen nach Möglichkeit anzugeben. Dabei ist aufzuzeigen, welche Möglichkeiten der Finanzierung der Ersatzobjekte für Gewerbetreibende in Betracht kommen. Auch ist darzustellen, ob sich aus der Erhaltung kleinerer Spezialläden und Handwerksbetriebe im Sanierungsgebiet Fragen ergeben. Diese Darstellung muß in Anpassung an die jeweilige entschädigungsrechtliche Situation vorgenommen werden;
- 1.84 eine vorgesehene Zweckbindung von vorhandenem oder neu zu schaffendem Wohnraum für bestimmte Personengruppen – Alte, Studenten, usw. – ist darzustellen;
- 1.85 auf eine mögliche rechtliche Absicherung besonderer Besetzungsrechte für Sanierungsbetroffene – in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Einkommensverhältnisse: § 46 Abs. 1 StBauFG – ist hinzuweisen;
- 1.86 die möglichen Entschädigungsleistungen und finanziellen Hilfsmöglichkeiten (z. B. Räumungsentschädigung für Gewerbebetriebe, Umzugskostenerstattungen, sonstige Leistungen, Härteausgleichszahlungen) sind darzustellen. Dabei sind die wesentlichen Förderungsmöglichkeiten unter Hinweis auf ihre rechtlichen Grundlagen aufzuführen (z. B. regionale Wirtschaftsförderung, ERP-Sondervermögen, Förderungsmöglichkeiten im Rahmen des öffentlich geförderten Wohnungsbaues);
- 1.87 über die bereits stattgefundenen und die in der Zukunft noch beabsichtigte Beratung, Betreuung und Information der Betroffenen sind Aussagen erforderlich, ferner über deren Mitwirkungsbereitschaft und -möglichkeit sowie über eine etwaige Einrichtung von Beratungsbüros;

- 1.88 auch Aussagen über die Organisation der Durchführung der Sanierung in Abhängigkeit von bestimmten Zielsetzungen sozialplanerischer Art sind erforderlich, z. B. abschnittsweises Vorgehen, dabei denkbare Mieterumsetzung im Taktverfahren, Erhalt sozialer Beziehungen, Maßnahmen zur schnellen Erhöhung der Attraktivität des Sanierungsgebietes nach förmlicher Festlegung, z. B. durch vorrangigen fußläufigen Ausbau einzelner Straßenzüge, vorgezogenen Bau von Parkeinrichtungen, vorläufige Instandsetzung von Wohngebäuden oder dergleichen;
- 1.89 mögliche Beteiligungen der Eigentümer an der Sanierung sowie die z. Z. sichtbaren Möglichkeiten der (Re)Privatisierung sollen ebenfalls dargestellt werden.
- 1.9 Die Formen der Erörterung gem. § 4 Abs. 2 können nicht generell geregelt werden. Hier sind je nach Größe und Struktur des Gebietes unterschiedliche Formen denkbar, etwa Einzelerörterungen, Erörterungen mit einem Vertretergremium der Betroffenen, Versammlungen der betroffenen Bevölkerung im ganzen oder in Gruppen usw. Bei starkem Ausländeranteil im Untersuchungsbereich kann sich auch eine gesonderte Erörterungsveranstaltung für diese in ihrer Muttersprache empfehlen.
- 1.10 Die Stellungnahmen der Betroffenen zu den Vorschlägen der Gemeinde sind zusammengefaßt wiederzugeben. Sie sind auszuwerten und hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit und ihrer vorgesehenen Übernahme in das Sanierungskonzept der Gemeinde zu bewerten. Die Gemeindevertretung sollte bei Gelegenheit des Beschlusses über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes nach § 5 StBauFG mit den Grundsätzen für den Sozialplan befaßt werden.
- 2. Der Sozialplan**
- 2.1 § 8 Abs. 2 StBauFG hat folgenden Wortlaut:
 „(2) Die Gemeinde soll während der Dauer der Durchführung der Sanierung die Erörterungen mit den unmittelbar Betroffenen fortsetzen und dabei namentlich Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, Lebensalter, Wohnbedürfnisse, soziale Verflechtungen sowie öftliche Bindungen und Abhängigkeiten der Betroffenen berücksichtigen. Das Ergebnis ist schriftlich festzulegen (Sozialplan). Der Sozialplan ist laufend zu ergänzen. Die Gemeinde soll den Betroffenen bei ihren eigenen Bemühungen, nachteilige Auswirkungen zu vermeiden oder zu mildern, helfen, insbesondere beim Wohnungswechsel und beim Umzug von Betrieben; auf die Arbeits- und Berufsförderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582) ist hinzuweisen.“
- 2.2 Der Sozialplan nach § 8 Abs. 2 StBauFG baut auf den Grundsätzen für den Sozialplan nach § 4 Abs. 2 StBauFG auf; er ist das Ergebnis der mit dem einzelnen Betroffenen auf der Grundlage der ermittelten persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse geführten Erörterungen über mögliche nachteilige Auswirkungen der Sanierung und über vorgesehene Hilfen und Maßnahmen.
- 2.3 Innerhalb der Ausführungen zu Entschädigungs- und Subventionsfragen sind lediglich – soweit erforderlich – die Möglichkeiten der geltenden Sozialrechtsordnung darzustellen, z. B. bei mangelnder Leistungsfähigkeit hinsichtlich der neuen Miete der Hinweis auf die Gewährung von Wohngeld einschließlich seiner Höhe, bei Arbeitslosigkeit der Hinweis auf Arbeitslosenunterstützung und Umschulung nach dem Arbeitsförderungsgesetz einschließlich der Höhe der Leistungen nach diesem Gesetz.
- 2.31 Aufgabe des Sozialplans ist es also nicht, originär oder im Wege vertraglicher Absprachen Ansprüche der Sanierungsbetroffenen zu begründen, die sie nach der gesamten Rechtsordnung nicht haben. Leistungen im Billigkeitswege aufgrund des Sozialplans können vielmehr nur im Wege des Härteausgleichs gem. § 85 StBauFG gewährt werden. § 85 Abs. 2 StBauFG ist bei Bewertung des ihm zugrunde liegenden Rechtsgedankens dahin auszulegen, daß er nur eine beispielhafte Aufzählung enthält. Unter den Voraussetzungen des § 85 Abs. 1 StBauFG sind daher über Abs. 2 hinausgehende Regelungen möglich. Ein Nachteil kann nur insoweit einen Härteausgleich veranlassen, als er nicht anderweit auszugleichen oder auszuschließen ist.
- 2.32 Zu dem Verfahren über die Gewährung des Härteausgleichs und zu den finanziellen Leistungen ergeht ein besonderer Erlass.
- 2.4 Der schriftliche festzulegende Sozialplan sollte enthalten
- 2.41 die Grunddaten gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 StBauFG;
- 2.42 die Auswertung der Fragebögen (Erörterungshinweise);
- 2.43 Hinweis auf die Zugehörigkeit zu einer Bevölkerungsgruppe in besonderer Lage;
- 2.44 Ergebnis der Erörterung nach § 4 StBauFG, soweit sie für den speziell Betroffenen relevant ist;
- 2.45 Ergebnis der Erörterungen gem. § 8 und ggf. nach § 9 StBauFG;
- 2.46 Aufstellung konkreter ggf. alternativer Lösungsmöglichkeiten und vorgesehener Maßnahmen sowie die endgültige Entscheidung;
- 2.47 Nachweis der durchgeführten Maßnahmen;
- 2.48 Hinweis auf notwendige Maßnahmen der Nachsorge in unabdingbar notwendigen Fällen.
- 2.5 Bei der verwaltungsmäßigen Behandlung ist folgendes zu beachten:
- 2.51 Die meisten der erforderlichen Angaben oder Maßnahmen können auf einem Karteistammblatt oder durch eine andere geeignete Form der Aktenführung festgehalten werden. Das Karteistammblatt sollte so gestaltet sein, daß normale Änderungen, Ergänzungen und standardisierte Kurzvermerke (z. B. Nachweis der Erörterung gem. § 8 StBauFG) eingetragen werden können.
- 2.52 Sofern die Gemeinde im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen Einzelbefragungen durchgeführt hat (z. B. bei kleineren Gebieten), können die notwendigen Einzelakten bereits im Stadium der vorbereitenden Untersuchungen angelegt werden. Sollten im Laufe der Untersuchungen lediglich Repräsentativerhebungen durchgeführt worden sein, sind die Feststellungen zur Aufstellung des Sozialplanes rechtzeitig vor Durchführung der Ordnungsmaßnahmen hinsichtlich der einzelnen unmittelbar Betroffenen zu treffen.
- 2.53 Die Erörterungen gem. § 8 StBauFG können auch schriftlich geführt werden, wenn nicht Anhaltspunkte dafür bestehen, daß der betreffende Sanierungs-betroffene sich schriftlich nicht ausreichend zu artikulieren vermag.
- 2.54 Die Gemeinde muß alle Anstrengungen unternehmen, um die persönlichen Angaben eines jeden Betroffenen zu erhalten; ggf. sind neben schriftlichen Befragungen Interviews und Hausbesuche erforderlich. Die möglichst vollständige Erhebung der Daten ist von besonderer Bedeutung, weil gerade unter denen, die auf schriftliche Befragungen nicht antworten, besondere Problemfälle vermutet werden müssen.
- 2.55 Der Sozialplan kann die eigene Initiative der Betroffenen nicht ersetzen, d. h. ihre Bemühungen, nachteilige Auswirkungen zu vermeiden oder zu mildern (§ 85 Abs. 4 StBauFG). Er ist vielmehr darauf auszurichten, die Betroffenen in ihren eigenen Bemühungen zu unterstützen, diese nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden oder zu mildern. Darauf sind die Betroffenen in geeigneter Weise hinzuweisen.
- 2.56 Auf den Sozialplan kann verzichtet werden, soweit die Gemeinde keinen besonderen Problemfall erkennt und Betroffene dies von sich aus zum Ausdruck bringen.
- 3.1 Die Aufstellung der Grundsätze für den Sozialplan und des Sozialplanes sowie das Bebauungsplanver-

fahren beeinflussen sich wechselseitig. Es genügt, wenn bei der Beschlußfassung über den Bebauungsplan die Grundsätze für den Sozialplan vorliegen und im Bebauungsplanverfahren ausreichend gewürdigt worden sind.

- 3.2 Bei Maßnahmen, die bei Inkrafttreten des StBauFG oder dieses Erlasses bereits in Ausführung waren, sind diese Hinweise entsprechend dem Verfahrensstand anzuwenden.

– MBl. NW. 1975 S. 110.

232310

DIN 105 Blatt 2
– Mauerziegel: Leichtziegel –

RdErl. d. Innenministers v. 8. 1. 1975 –
V B 3 – 435.101

1. Der in meinem RdErl. v. 12. 10. 1973 (MBl. NW. S. 1806/SMBl. NW. 232310) in Abschn. 2.2 stehende Satz entfällt und wird durch folgende Fassung ersetzt:

Leichtziegel nach DIN 105 Blatt 2 mit Lochung B (nach DIN 105 Abschnitt 1.3.3 bis 1.3.6) dürfen zum Bau von Haus-schornsteinen nicht verwendet werden.

Die Ummantelung von aus Formstücken hergestellten Abgasschornsteinen von häuslichen Gasfeuerstätten mit Leichtziegeln nach DIN 105 Blatt 2 ist unter Dach zulässig, sofern die Zulassungsbescheide für Schornsteinbauarten eine gemauerte Ummantelung mit Mauerziegeln nach DIN 105 – Mauerziegel, Vollziegel und Lochziegel – gestatten.

2. Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO eingeführten technischen Baubestimmungen, Anlage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 (SMBl. NW. 2323) erhält in Abschn. 2.1 bei DIN 105 Blatt 2 folgende Ergänzung:

Spalte 7: Verwendung für Hausschornsteine und für die Ummantelung bei Abgasschornsteinen:

RdErl. v. 8. 1. 1975 (MBl. NW. S. 113/SMBl. NW. 232310)

– MBl. NW. 1975 S. 113.

631

Manipulation
bei der Inanspruchnahme
staatlicher Subventionen

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 1. 1975 –
I D 5 – 0044 – 3

1. Ergibt sich bei der Inanspruchnahme staatlicher Subventionen der Verdacht einer strafbaren Handlung (z.B. § 263 StGB), so ist der zuständigen Staatsanwaltschaft Anzeige zu erstatten.
2. Verdachtsmomente sind nicht erst bei der Prüfung eines Verwendungsnachweises, sondern schon dann aufzugreifen, wenn sich bei der Antragsstellung, Bewilligung, Zahlung oder Ortsbesichtigung der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung ergibt.
3. Im Einvernehmen mit den übrigen Ministern.

– MBl. NW. 1975 S. 113.

74

Richtlinien
über die Gewährung von Beihilfen
an die gewerbliche Wirtschaft
zur Verminderung des Bergschädenwagnisses
bei der Errichtung oder Erweiterung von
Betrieben in Steinkohlenbergbaugebieten

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 8. 1. 1975 – I B 1 – 4/75

Mein RdErl. v. 10. 7. 1970 (SMBl. NW. 74) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 bis 6 angefügt:
Bei Anträgen, die nach dem 31. Dezember 1974 gestellt

werden, darf eine Beihilfe nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Die Aktionsgemeinschaft kann nach Stellung des Antrags (§ 10 Abs. 1) in den Beginn des Vorhabens vor Gewährung der Beihilfe einwilligen. Aus einer solchen Einwilligung entsteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Beihilfe; hierüber wird erst im Verfahren nach § 12 entschieden. Ein Vorhaben gilt mit den ersten baulichen Maßnahmen als begonnen; vorbereitende Tätigkeiten wie z.B. Vermessungsarbeiten fallen nicht unter die baulichen Maßnahmen.

2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Anträge auf Gewährung von Beihilfen sind in fünffacher Ausfertigung bei der Aktionsgemeinschaft zu stellen. Nach dem 31. Dezember 1974 muß der Antrag vor dem Beginn des Vorhabens gestellt sein.

– MBl. NW. 1975 S. 113.

814

Richtlinien
über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln
des Landes Nordrhein-Westfalen für Arbeitnehmer
des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen
im Sinne des Artikels 56 § 2
des Montanunionvertrages betroffen werden
Vom 17. Dezember 1974

Die Richtlinien der Landesregierung vom 3. Mai 1966 (SMBl. NW. 814) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach Abschnitt 3.28 wird folgender Abschnitt 3.29 eingefügt:

3.29

Im Hinblick auf den Erlaß des BMA vom 26. September 1974 (Bundesanzeiger Nr. 187 vom 5. Oktober 1974) kann abweichend von Abschnitt 3.21 Satz 3 in den Fällen, in denen der Bemessungszeitraum nach § 112 AFG überwiegend vor dem 1. 7. 1973 liegt, die Lohnbeihilfe frühestens vom 1. 7. 1973 an und längstens bis zum Ablauf von 24 Monaten seit der Entlassung des Arbeitnehmers in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 97,7 v.H. des letzten im Bergbau bezogenen Nettoarbeitsentgelts und dem Nettoarbeitsentgelt aus der geringer entlohten Tätigkeit gewährt werden. In den Fällen, in denen die Lohnbeihilfe nach dem Abschnitt 3.28 erhöht wurde, wird die nach diesem Abschnitt in Betracht kommende Höchstgrenze um die Zahl 7,7 heraufgesetzt. Abschnitt 3.24, Satz 2 ist sinngemäß anzuwenden. Abschnitt 3.21, Sätze 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

2. 3.31

In dem Abschnitt 3.31 tritt für den Zeitraum ab 1. 6. 1971 an die Stelle der Zahl 3.25 die Zahl 3.27, für den Zeitraum ab 1. 7. 1972 an die Stelle der Zahl 3.27 die Zahl 3.28 und für den Zeitraum ab 1. 7. 1973 an die Stelle der Zahl 3.28 die Zahl 3.29.

– MBl. NW. 1975 S. 113.

9221

Landeszuschüsse
zur Errichtung von Verkehrsübungs-
und Sicherheitstrainingsplätzen
für Kraftfahrer

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 8. 1. 1975 – IV/A 4 – 53 – 45 (3/75)

Aufgrund meines RdErl. v. 29. 11. 1972 (MBl. NW. S. 2027) konnten Landeszuschüsse an Organisationen, Verbände und Vereine (z.B. Automobilclubs, Verkehrswacht) sowie an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Errichtung von Verkehrsübungsplätzen gewährt werden, soweit diese Einrichtungen auf gemeinnütziger Basis betrieben werden sollen.

Um den Kraftfahrern die Möglichkeit zu bieten, nach der Ausbildung in der Fahrschule die fahrtechnischen Fähigkeiten so zu verbessern, daß sie in Gefahrensituationen richtig reagieren, erkläre ich mich grundsätzlich bereit, ab sofort

neben der bisherigen Art der Verkehrsübungsplätze auch solche zu fördern, die in Verbindung mit einem Verkehrssicherheitstrainingsplatz entsprechend den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates von 1973 angelegt werden.

Ich werde die Einrichtung von Verkehrsübungsplätzen und solchen mit Verkehrssicherheitstrainingsplatz im Rahmen der mir zur Verfügung stehenden Mittel unter den nachstehenden Bedingungen fördern:

I. Allgemeine Grundsätze

1. Landeszuschüsse zur Errichtung von Verkehrsübungsplätzen und von Verkehrssicherheitstrainingsplätzen in Verbindung mit einem Sicherheitstrainingsplatz können Gemeinden, Gemeindeverbänden und Organisationen, Verbänden und Vereinen (z.B. Automobilclubs, Verkehrswacht) gewährt werden, die solche Einrichtungen auf gemeinnütziger Basis betreiben. Benutzungsgebühren dürfen also nur insoweit erhoben werden, als diese der Erhaltung, dem Betrieb und dem Ausbau des Platzes dienen.
2. Als Landeszuschuß können im Einzelfalle
 - a) bei einem Kostenaufwand (ohne Einbeziehung etwaiger Grunderwerbskosten) bis zu 180 000,- DM 50% der Herrichtungskosten bis zum Höchstbetrag von 60 000,- DM,
 - b) bei einem Kostenaufwand bis zu 500 000,- DM 33 1/3% der Herrichtungskosten bis zum Höchstbetrag von 100 000,- DM
 gewährt werden. Übersteigen die Herrichtungskosten den Betrag von 500 000,- DM, so wird im Einzelfalle geprüft, ob und in welchem Umfang darüber hinaus noch eine weitere finanzielle Unterstützung solcher Vorhaben möglich ist.

II. Voraussetzungen für die Gewährung

Für die Gewährung von Landeszuschüssen an Gemeinden und Gemeindeverbände sind die „Richtlinien für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen an Gemeinden und Gemeindeverbände und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64 a Abs. 1 RHO“, RdErl. d. Innenministers v. 8. 11. 1966 (SMBl. NW. 6300), maßgebend.

Die Gewährung von Zuschüssen an Organisationen, Verbände und Vereine richtet sich nach den zu den §§ 23 und 44 LHO ergangenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV - LHO), RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBl. NW. 631).

Im übrigen sind vorzulegen:

1. ein spezifizierter Kostenvoranschlag mit Finanzierungsplan,
2. falls Benutzungsgebühren erhoben werden, eine Kalkulation über deren Höhe im Hinblick auf die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten des Platzes,
3. ein maßstabgerechter Lageplan, der auch alle verkehrstechnischen Einbauten und Einrichtungen erkennen läßt,
4. falls auch Personen ohne Fahrerlaubnis zu Übungsplätzen zugelassen werden, eine Verpflichtungserklärung, daß diesen Personen die Benutzung des Platzes nur unter Begleitung und Beaufsichtigung durch einen neben dem Fahrer sitzenden Inhaber einer entsprechenden Fahrerlaubnis und nur bei ausreichendem Schutz gegen Haftpflicht gestattet wird.

III. Mindestanforderungen für die Errichtung und Ausgestaltung der Plätze

1. Die Plätze müssen eingefriedet und an den Ein- und Ausfahrten mit Schlagbäumen versehen sein. An geeigneter Stelle sind Toilettenanlagen zu errichten.
2. Für die Herrichtung der Fahrbahnen eines Verkehrsübungsplatzes bzw. der Übungsfläche für das Sicherheitstraining genügt im allgemeinen eine Decke von 15 bis 20 cm Rüttelschotter mit Oberflächenbehandlung.
3. Verkehrsübungsplätze für Kraftfahrer sollen ein Fahrbahnnetz mit einer Gesamtlänge von mindestens 1000 m aufweisen, um ein gleichzeitiges Üben von mindestens 20 bis 30 Fahrern zu ermöglichen.

4. Die Breite des einzelnen Fahrstreifens soll 2,50 bis 2,75 m und der innere Kurvenradius bei Einmündungen und Kreuzungen mindestens 5 m betragen.
5. Die Verkehrsübungsplätze sollen mindestens die folgenden, der Übung dienenden Einrichtungen aufweisen:
 - a) eine Kreuzung mit Markierungen für die Vorsortierung,
 - b) eine enge Kurve, die ohne Überhöhung möglichst im Anschluß an eine längere Gerade anzulegen ist; dabei empfiehlt es sich, die Sicht in der Kurve durch entsprechende Bepflanzung zu behindern,
 - c) eine spitzwinklige Einmündung,
 - d) eine Kuppe mit einer Steigung von mindestens 8%,
 - e) je eine Möglichkeit zum Üben des Parkens entlang der Bordsteinkante und zum Schrägparken durch Einbau von Bordsteinen bzw. entsprechenden Markierungen an einer geeigneten Stelle der durchgehenden Fahrbahn,
 - f) je mehrere Möglichkeiten zum Üben des Parkens und des Rangierens sowie des Ein- und Ausfahrens in Garagen außerhalb der durchgehenden Fahrbahn,
 - g) einen Wendeplatz (Wendehammer) abseits der durchgehenden Fahrbahn,
 - h) Verkehrszeichen und Fahrbahnmarkierungen, wobei jede unnötige Anhäufung vermieden werden muß; es sollte genügen, nur die wichtigsten Verkehrszeichen einzubauen, soweit diese nach der Anlage der Fahrbahnen zur Sicherung des Verkehrs erforderlich sind.
6. Für das Sicherheitstraining ist eine Gleitfläche mit einem Radius von ca. 30 m (z.B. bewässerte Blaubasaltfläche) sowie eine Grasnarbe als Einfassung der Fahrstreifen anzulegen.
7. Auf Plätzen für das Sicherheitstraining müssen entsprechend den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates Lenk- und Bremsübungen sowie Abfangübungen durchgeführt werden können.

IV. Verfahren

Anträge von Organisationen, Verbänden und Vereinen auf Gewährung von Landeszuschüssen sind bei der zuständigen Stadt- bzw. Kreisverwaltung einzureichen. Voraussetzung hierbei ist, daß die Restfinanzierung gesichert ist. Die Stadt- bzw. Kreisverwaltung leitet die Anträge nach Prüfung (auch in bautechnischer Hinsicht) zur Vorentscheidung an den Regierungspräsidenten weiter.

Gemeinden und Gemeindeverbände richten ihre Anträge unmittelbar an den zuständigen Regierungspräsidenten.

Nach Vorlage der Anträge mit allen Unterlagen werde ich im Falle der Zustimmung die erforderlichen Mittel mit besonderem Erlaß zur Verfügung stellen.

Der Regierungspräsident erteilt den Bewilligungsbescheid und beauftragt die zuständige Stadt- bzw. Kreisverwaltung, die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens zu überwachen. Bei der Gewährung von Landeszuschüssen an Gemeinden und Gemeindeverbände übernimmt der Regierungspräsident diese Aufgabe eigenverantwortlich.

Meinen RdErl. v. 29. 11. 1972 (SMBl. NW. 9221) hebe ich hiermit auf.

– MBl. NW. 1975 S. 113.

II.

Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Französisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei v. 14. 1. 1975 – IB 5 – 415 – 12/74

Die Bundesregierung hat dem zum Französischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Henri Quicq am 9. Januar 1975 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadt Bonn, des Kreises Euskirchen und des Rhein-Sieg-Kreises.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Pierre Basdevant, am 4. Januar 1967 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1975 S. 114.

Personalveränderungen**Finanzminister****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat Dr. E. Fricke zum Leitenden Ministerialrat
Regierungsdirektoren
J. Deselaers
Dr. A. Günther
zu Ministerialräten
Oberregierungsrat H. Engelking zum Regierungsdirektor
Oberregierungsbaurat Dr. L. Siebert zum Regierungsbaudirektor

Es ist in den Ruhestand getreten:
Leitender Ministerialrat W. Braunöhler

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Obersteuerräte
G. Barsuhn
P. Runnecke
zu Regierungsräten

Konzernbetriebsprüfungsstelle I Düsseldorf:

Obersteuerräte
G. Ischebeck
F.-J. Prior
zu Regierungsräten

Konzernbetriebsprüfungsstelle II Düsseldorf:

Obersteuerrat L. Kassmer zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Mönchengladbach:

Obersteuerräte
J. Bertges
E. Heldt
zu Regierungsräten

Großbetriebsprüfungsstelle Solingen:

Obersteuerrat K. Trimpop zum Regierungsrat

Oberfinanzdirektion Münster:

Regierungsrat F. Schröder zum Oberregierungsrat

Finanzamt Kleve:

Oberregierungsrat K. Puruckherr zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Dinslaken

Finanzamt Opladen:

Regierungsrat z. A. H. Heidenreich zum Regierungsrat beim Finanzamt Lennep

Finanzamt Köln-Ost:

Regierungsrat Dr. F. Klenk, abgeordnet an den Bundesfinanzhof, zum Oberregierungsrat

Finanzamt Bünde:

Obersteuerrat W. Schürmann zum Regierungsrat

Finanzamt Gelsenkirchen-Süd:

Obersteuerräte
B. Homölle
W. Kasselmann
zu Regierungsräten

Finanzamt Paderborn:

Obersteuerrat T. Farke zum Regierungsrat

Finanzamt Schwelm:

Regierungsrat z. A. G. Löber zum Regierungsrat

Staatshochbauamt Münster:

Regierungsbaurat z. A. W. Schmiedek zum Regierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Steuerfahndungsstelle Aachen:

Regierungsrat E. Vollmer an das Finanzamt Aachen-Stadt

Finanzamt Duisburg-Süd:

Regierungsrat z. A. H. J. Milich an das Finanzamt Krefeld

Finanzamt Lennep:

Oberregierungsrat H. Hausmann zum Finanzminister

Finanzamt Moers:

Regierungsdirektor G. Menser an das Finanzamt Duisburg-Nord

Finanzamt Rheydt:

Regierungsrat H. Grosch an das Finanzgericht Düsseldorf

Finanzamt Solingen-Ost:

Oberregierungsrat D. Schrick an die Landessteuerschule Haan

Finanzamt Aachen-Rothe Erde:

Oberregierungsrat Dr. A. Jansen an die Großbetriebsprüfungsstelle Aachen

Landessteuerschule NW:

Regierungsrätin B. Grosch an das Finanzgericht Düsseldorf

Regierungspräsident Köln:

Leitender Regierungsbaudirektor A. Müller zum Finanzminister

Es sind in den Ruhestand getreten:

Finanzamt Neuss:

Regierungsdirektor Dr. E. Tannenberg

Finanzamt Dortmund-Außenstadt:

Oberregierungsrat H. Schomberg

Es ist verstorben:

Finanzamt Siegburg:

Finanzamtsdirektor F. J. Nöcker

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Aufstellung
über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. 12. 1974 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 12. 1974

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 10. 1. 1975 – II 1 – 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
37136	1. Änderungstarifvertrag vom 8. 11. 1974 zum Tarifvertrag über eine Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft im Bundesgebiet vom 20. 11. 1973.	1. 7. 1972	5115/1
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
37137	Tarifvereinbarung mit Protokollnotizen vom 6. 12. 1974 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Mitarbeiter im Rheinischen Braunkohlenbergbau vom 6. 11. 1970/21. 9. 1973 (abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie).	1. 12. 1974	4885/12
37138	Tarifvereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 12. 1974	4885/13
37139	Tarifvertrag über Weihnachtsgeld für alle Arbeitnehmer der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH in Nordwestdeutschland vom 23. 10. 1974	1. 1. 1975	5178
37140	Gehaltstarifvertrag und Regelung der allgemeinen Arbeitsbedingungen für alle Angestellten und Auszubildenden der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH in Nordwestdeutschland vom 23. 10. 1974.	1. 11. 1974	5178/1
37141	Lohntarifvertrag für Lohnempfänger vom 6. 11. 1974 wie vor	1. 11. 1974	5178/1
37142	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Arbeiter der Bergbau-Spezialgesellschaften im Bundesgebiet mit Protokollnotiz vom 5. 12. 1974.	1. 12. 1974	5181
37143	Tarifvertrag für Angestellte wie vor	1. 12. 1974	5181/1
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
37144	Tarifvereinbarung für alle Arbeitnehmer des Werkes Espelkamp der Firma Rosenthal Einrichtung KG vom 26. 11. 1974	1. 1. 1975	4844/38
37145	Gehaltsabkommen für Angestellte, Meister und Auszubildende der sanitärkeramischen Industrie in Nordwestdeutschland sowie im Werk Flörsheim der KERAMAG vom 26. 9. 1974 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 9. 1974	4945/26
Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
37146	Lohnabkommen für Arbeiter und Auszubildende der Schrott- und Industrieabbruchbetriebe in Nordrhein-Westfalen vom 11. 11. 1974.	1. 11. 1974	5128/2
37147	Sondervereinbarung über eine einmalige Zuwendung wie vor.	Januar 1975	5128/3
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
37148	Lohntarifvertrag und Regelung des Weihnachts- und Urlaubsgeldes für Arbeiter und Auszubildende in allen Betrieben der Deutschen Shell Aktiengesellschaft im Bundesgebiet vom 13. 9. 1974	1. 10. 1974	2916/24
37149	Gehaltstarifvertrag und Regelung des Weihnachts- und Urlaubsgeldes für Angestellte und Auszubildende in allen Betrieben der Deutschen Shell Aktiengesellschaft im Bundesgebiet vom 13. 9. 1974	1. 10. 1974	4507/8
37150	Lohntarifvertrag und Regelung von Weihnachts- und Urlaubsgeld für Arbeiter der Zentrale und aller Betriebe der Deutschen BP Aktiengesellschaft und der Oelwerke Julius Schindler GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 10. 1974	1. 10. 1974	4521/18
37151	Gehaltstarifvertrag für angestellte Arbeitnehmer wie vor	1. 10. 1974	4521/19
37152	Lohn- und Gehaltstarifvertrag sowie Regelung der Arbeitszeit und des Urlaubsgeldes für alle Arbeitnehmer und Auszubildende in allen Betrieben der Mobil Oil AG im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 23. 10. 1974	1. 11. 1974	4768/11

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
37153	Lohntarifvertrag und Weihnachts- und Urlaubsgeldregelung für Arbeiter in den Raffinerien der ESSO AG im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 3. 10. 1974	1. 10. 1974	4881/19
37154	Tarifvertrag für die Zentrale, den Vertriebsbereich und das Forschungszentrum wie vor	1. 10. 1974	4881/20
37155	Gehaltstarifvertrag und Weihnachts- und Urlaubsgeldregelung für Angestellte der Zentrale, der Raffinerien, des Vertriebsbereichs und des Forschungszentrums der ESSO AG im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 3. 10. 1974	1. 10. 1974	4881/21
37156	Abkommen für Auszubildende wie vor	1. 10. 1974	4881/22
37157	Nachtragsvereinbarung Nr. 1 vom 21. 11. 1974 zum Manteltarifvertrag für alle Betriebsangehörigen der ARAL Aktiengesellschaft, Bochum, vom 29. 6. 1973.	1. 12. 1974	5096/2
37158	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildende der Betriebe und Tochtergesellschaften der Deutschen Texaco Aktiengesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin mit Protokollnotiz vom 4. 10. 1974 (abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik)	1. 1. 1975	5179
37159	Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor	1. 10. 1974	5179/1
37160	Gehaltstarifvertrag für Angestellte wie vor	1. 10. 1974	5179/2
37161	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 10. 1974	5179/3
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
37162	Lohntarifvertrag für Arbeiter in den Betrieben der Kunststoff- und Schweregewebekonfektion im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. 10. 1974	1. 10. 1974	4089/20
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
37163	Lohntarifvertrag für Betriebs- und Heimarbeiter sowie Auszubildende der Schirmindustrie im Bundesgebiet vom 2. 10. 1974	1. 7. 1974	4472/15
37164	Urlaubsgeldabkommen für alle Arbeitnehmer wie vor	1. 7. 1974	4472/16
37165	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Tischlerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1974.	1. 10. 1974	4740/123
37166	Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen, Urlaub und zusätzliches Urlaubsgeld für alle Auszubildenden des Tischlerhandwerks im Bundesgebiet außer Baden-Württemberg vom 2. 12. 1974	1. 10. 1974	4740/124
37167	Tarifvertrag für das Holzverarbeitende Handwerk vom 28. 10. 1974 zur Ergänzung des Gehaltstarifvertrages für die Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie und das Holzverarbeitende Handwerk vom 8. 3. 1974.	1. 10. 1974	4795/37
37168	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Modellbauerhandwerks in Niedersachsen und in Nordrhein-Westfalen vom 3. 10. 1974	1. 10. 1974	5111/2
37169	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister wie vor	1. 10. 1974	5111/3
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
37170	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Oelindustrie am linken Niederrhein und von 3 Betrieben in Neuss vom 18. 11. 1974	1. 12. 1974	4542/30
37171	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV und VdT vom 20. 10. 1974 zum Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Brauereien und Entgelttarifvertrag für die Mälzereien in Nordrhein-Westfalen vom 28. 9. 1974	1. 9. 1974	5140/7
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
37172	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Schuhindustrie im Bundesgebiet vom 27. 11. 1974	1. 11. 1974	4870/13
37173	Vereinbarung über Ausbildungsbeihilfen für gewerblich Auszubildende wie vor	1. 11. 1974	4870/14
37174	Vereinbarung vom 27. 11. 1974 zur Änderung des § 17 (Urlaub) des Manteltarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer der Schuhindustrie im Bundesgebiet vom 3. 9. 1970	1. 1. 1975	4870/15

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
37175	Tarifvertrag vom 29. 11. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über eine ergänzende überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe für Arbeiter im Dachdeckerhandwerk im Bundesgebiet vom 26. 3. 1971.	1. 12. 1974	4725/24
37176	Tarifvertrag vom 29. 11. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über eine überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe für Arbeiter des Dachdeckerhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 19. 4. 1972.	1. 12. 1974	4725/25
37177	Tarifvertrag vom 13. 12. 1974 zur Änderung des Rahmentarifvertrages über den Leistungslohn für Arbeiter im Baugewerbe im Bundesgebiet vom 30. 4. 1971.	1. 1. 1975	4910/37
37178	Änderungstarifvertrag vom 19. 11. 1974 zum Rahmentarifvertrag für Angestellte und Auszubildende des Abbruch- und Abwrackgewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 8. 11. 1972.	1. 1. 1975	5061/5
37179	Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer des Kachelofen- und Luftheizungsbauerhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 29. 11. 1974.	1. 1. 1975	5180
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
37180	Neunter Tarifvertrag vom 30. 10./12. 12. 1974 zur Änderung und Ergänzung des Überleitungstarifvertrages aus Anlaß der Veräußerung der Kreiswerke Bergheim an das RWE vom 26. 6./10. 7. 1972.	1. 10. 1974	5014/10
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
37181	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende des Friseurhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 23. 10. 1974.	1. 8. 1974/ 1. 1. 1975	4777/5
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
37182	Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer in der Binnenspedition und Lagerei des Hafens Düsseldorf vom 23. 4. 1974.	1. 1. 1974/ 1. 7. 1974	5177
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
37183	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV vom 3. 10. 1974 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 12 für Angestellte kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 16. 3. 1974.	1. 1. 1974	3750/984
37184	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV vom 3. 10. 1974 zum Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 16. 3. 1974.	1. 1. 1974	3750/985
37185	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei wie vor.	1. 1. 1974	3750/985a
37186	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 3. 10. 1974 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 12 für Angestellte und zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag für Auszubildende kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 16. 3. 1974.	1. 1. 1974	3750/986
37187	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 8. 10. 1974 zum Monatslohnvertrag Nr. 5 für Arbeiter und zum Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 16. 3. 1974.	1. 1. 1974	3950/420
37188	Änderungstarifvertrag vom 16. 10. 1974 zum Lohnvertrag Nr. 12 für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 20. 3. 1974 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund).	1. 10. 1974	4001/309
37189	Tarifvertrag vom 16. 10. 1974 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über Zusatzurlaub für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 2. 11. 1962 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund).	1. 10. 1974	4001/310
37190	20. Änderungsvertrag vom 16. 10. 1974 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. 6. 1962 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund).	1. 10. 1974	4001/311

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
37191	6. Änderungsvertrag vom 16. 10. 1974 zur Sondervereinbarung für Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. 12. 1963 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 10. 1974/ 1. 12. 1974	4001/312
37192	7. Änderungsvertrag vom 16. 10. 1974 zur Sondervereinbarung für Arbeiter im Straßenunterhaltungsdienst des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 23. 2. 1970 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 10. 1974/ 1. 12. 1974	4001/313
37193	11. Änderungsvertrag vom 16. 10. 1974 zur Sondervereinbarung für Arbeiter im Haus-, Küchen- und Wäschereidienst des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 2. 11. 1962 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 12. 1974	4001/314
37194	1. Änderungsvertrag vom 16. 10. 1974 zum Tarifvertrag über eine jährliche Zuwendung an Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 21. 12. 1973 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 12. 1974	4001/315
37195	Änderungsvertrag vom 16. 10. 1974 zum Lohntarifvertrag Nr. 12 für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 20. 3. 1974 (abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter)	1. 10. 1974	4001/316
37196	20. Änderungsvertrag vom 16. 10. 1974 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. 6. 1962 (abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter)	1. 10. 1974	4001/317
37197	7. Änderungsvertrag vom 16. 10. 1974 zur Sondervereinbarung für Arbeiter im Straßenunterhaltungsdienst des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 23. 2. 1970 (abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter)	1. 10. 1974/ 1. 12. 1974	4001/318
37198	8. Änderungsvertrag vom 27. 11. 1974 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft ÖTV	1. 11. 1974	4001/319
37199	7. Änderungsvertrag vom 27. 11. 1974 zur Sondervereinbarung für Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. 12. 1963 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 11. 1974	4001/320
37200	7. Änderungsvertrag vom 27. 11. 1974 zur Sondervereinbarung für Arbeiter in sonstigen Dienstzweigen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 11. 3. 1964 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 10. 1974/ 1. 1. 1975	4001/321
37201	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen für Hausarbeiter in Einrichtungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 27. 11. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1975	4001/322
37202	22. Änderungsvertrag vom 16. 10. 1974 zum Manteltarifvertrag für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (MT-An) vom 30. 6. 1964 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 10. 1974	4268/282
37203	Änderungsvertrag vom 16. 10. 1974 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 12 für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 20. 3. 1974 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 10. 1974	4268/283
37204	Änderungsvertrag vom 16. 10. 1974 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 12 für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 20. 3. 1974 (abgeschlossen mit dem Marburger Bund)	1. 10. 1974	4268/284
37205	22. Änderungsvertrag vom 16. 10. 1974 zum Manteltarifvertrag für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (MT-An) vom 30. 6. 1964 (abgeschlossen mit dem Marburger Bund)	1. 10. 1974	4268/285
37206	Honorartarifvertrag für Kleindarsteller in Betrieben zur Herstellung von Filmen mit Spielhandlung im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 3. 1973 . .	1. 3. 1973	4348/1
37207	Tarifvertrag vom 16. 3. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwernern und Lernpfleger in Einrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 1. 1. 1967	1. 1. 1974	4546/40
37208	Tarifvertrag für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe wie vor	1. 1. 1974	4546/41

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
37209	Tarifvertrag vom 16. 3. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen für Praktikanten für medizinische Hilfsberufe in Einrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 28. 1. 1970	1. 1. 1974	4841/14
37210	Tarifvertrag wie vor zum Tarifvertrag für Praktikanten für Berufe im Sozial- und Erziehungsdienst vom 17. 12. 1970	1. 1. 1974	4841/15
37211	1. Änderungsvertrag vom 16. 10. 1974 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse für Auszubildende des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 20. 12. 1971 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 10. 1974	4966/13
37212	Änderungstarifvertrag vom 21. 11./9. 12. 1974 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen und Vergütungen für alle Arbeitnehmer des Westdeutschen Werbefernsehens GmbH, Köln, vom 18. 4. 1972	1. 7. 1974/ 1. 10. 1974	5130/1
37213	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden in technischen Betrieben für Film und Fernsehen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 15. 11. 1973.	1. 12. 1973	5182
37214	Tarifvertrag für Filmschaffende in Betrieben zur Herstellung von Filmen mit Spielhandlung im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 1. 1974.	1. 1. 1974	5183

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
II, XIII, XIV, XV, XVI, XVIII, XXIV, XXV, XXVI, XXVII, XXIX, XXXI und XXXII.

Innenminister**Personenstandswesen****Fortbildungsveranstaltungen
in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln**RdErl. d. Innenministers v. 27. 1. 1975 –
I B 3/14 – 66. 12

Für die Standesbeamten, die Sachbearbeiter im Standesamt und die im Personenstandswesen tätigen Beamten und Angestellten der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln werden im Jahre 1975 vom Fachverband der Standesbeamten Nordrhein e. V. Fortbildungsveranstaltungen nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 48 Abs. 1 der Laufbahnverordnung die Beamten verpflichtet sind, sich fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind. Die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten sollten daher von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Um dies unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes allen Bediensteten zu ermöglichen, kann auch eine Fortbildungsveranstaltung in einem Nachbarkreis besucht werden.

Da die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse liegt, werden die Gemeinden und Kreise gebeten, die Standesbeamten sowie daneben auch die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten regelmäßig zu diesen Schulungen zu entsenden.

Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten fallen dem Dienstherrn zu Last (§ 85 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesbeamtengesetzes).

Ich würde es begrüßen, wenn die Herren Oberkreisdirektoren bzw. Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten die Fortbildungsveranstaltungen bei der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen ließen. Die Regierungspräsidenten werden gebeten, den Fortbildungsveranstaltungen, z. B. durch gelegentliche Teilnahme des zuständigen Dezernenten, ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Für die Fortbildungsveranstaltungen sind folgende Themen vorgesehen:

Im März-Kursus:

„Die beabsichtigten Änderungen der DA betr. die Anerkennung der Vaterschaft zu einem nichtehelichen Kind“;

Im Mai-Kursus:

„Erfordernis, Verfahren und Wirkung der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen“;

Im Oktober-Kursus:

„Besprechung aktueller Erlasse, Entscheidungen und praktischer Fälle“.

**Plan
für die Fortbildungsveranstaltungen im Jahre 1975**

I. Regierungsbezirk Düsseldorf

Arbeitskreis I/1	Kreisfr. Stadt: Kreis:	Düsseldorf; Mettmann
Ort:	Düsseldorf,	Rathaus, Marktplatz 2, Sitzungssaal Erdgeschoß
	1. Tagung Mittwoch,	19. 3. 1975 14 bis 17 Uhr
Ort:	Ratingen,	Neues Rathaus, Minoritenstr. 2–6
	2. Tagung Dienstag,	3. 6. 1975 14 bis 17 Uhr
Ort:	Düsseldorf,	Rathaus, Marktplatz 2, Sitzungssaal Erdgeschoß
	3. Tagung Mittwoch,	15. 10. 1975 14 bis 17 Uhr
Arbeitskreis I/2	Kreisfr. Stadt: Kreis:	Mönchengladbach; Neuss
Ort:	Grevenbroich,	Im alten Schloß
	Mittwoch, Mittwoch, Mittwoch,	12. 3. 1975 4. 6. 1975 14 bis 17 Uhr 8. 10. 1975
Arbeitskreis I/3	Kreisfr. Stadt: Kreis:	Krefeld; Viersen
Ort:	Krefeld,	Rathaus, Von-der-Layen-Platz
	Dienstag, Dienstag, Dienstag,	18. 3. 1975 10. 6. 1975 13.30 bis 16.30 Uhr 14. 10. 1975
Arbeitskreis I/4	Kreisfr. Städte:	Wuppertal, Remscheid u. Solingen
Ort:	Solingen,	Am Dreieck, Stadtparkasse, Gemeinschaftsraum
	Donnerstag, Donnerstag, Donnerstag,	13. 3. 1975 5. 6. 1975 14.30 bis 17.30 Uhr 9. 10. 1975

Arbeitskreis I/5	Kreisfr. Städte:	Essen, Duisburg, Oberhausen, Mülheim an der Ruhr
Ort:	Oberhausen,	Stadthalle, Wandelhalle , Auditorium
	1. Tagung Mittwoch,	19. 3. 1975 13.30 bis 16.30 Uhr
	2. Tagung Mittwoch,	Stadthalle, Konferenzraum 11. 6. 1975 14 bis 17 Uhr
	3. Tagung Mittwoch,	Stadthalle, Konferenzraum 15. 10. 1975 14 bis 17 Uhr
Arbeitskreis I/6	Kreis:	Wesel
Ort:	Wesel,	Rathaus, Sitzungssaal
	1. Tagung Donnerstag,	20. 3. 1975 14 bis 17 Uhr
Ort:	Moers,	Kreishaus, Sitzungssaal
	2. Tagung Donnerstag,	12. 6. 1975 14 bis 17 Uhr
Ort:	Dinslaken,	Stadthaus, Sitzungssaal
	3. Tagung Donnerstag,	16. 10. 1975 14 bis 17 Uhr
Arbeitskreis I/7	Kreis:	Kleve
Ort:	Kalkar,	Ratssaal, Am Markt
	1. Tagung Donnerstag,	20. 3. 1975 14 bis 17 Uhr
Ort:	Rees,	Westring, Städtische Realschule
	2. Tagung Donnerstag,	12. 6. 1975 14 bis 17 Uhr
Ort:	Straelen,	Rathaus, Sitzungssaal
	3. Tagung Donnerstag,	16. 10. 1975 14 bis 17 Uhr

II. Regierungsbezirk Köln

Arbeitskreis II/1	Kreisfr. Städte Kreis:	Köln, Leverkusen; Rheinisch Bergischer Kreis
Ort:	Köln-Rodenkirchen,	Rathaus, Großer Sitzungssaal
	Mittwoch,	12. 3. 1975
	Mittwoch,	4. 6. 1975 14 bis 17 Uhr
	Mittwoch,	8. 10. 1975
Arbeitskreis II/2	Kreisfr. Stadt: Kreise:	Bonn; Euskirchen u. Rhein-Sieg-Kreis
Ort:	Bonn,	Kreisverwaltung, Sitzungssaal
	1. Tagung Dienstag,	11. 3. 1975 14 bis 17 Uhr
Ort:	Bornheim,	Rathaus, Sitzungssaal
	2. Tagung Dienstag,	3. 6. 1975 14 bis 17 Uhr
Ort:	Bonn,	Kreisverwaltung, Sitzungssaal
	3. Tagung Dienstag,	7. 10. 1975 14 bis 17 Uhr
Arbeitskreis II/3	Kreis:	Oberbergischer Kreis
Ort:	Gummersbach,	Kreishaus
	Donnerstag,	13. 3. 1975
	Donnerstag,	5. 6. 1975 14 bis 17 Uhr
	Donnerstag,	9. 10. 1975

Arbeitskreis II/4	Kreisfr. Stadt: Kreise:	Aachen; Aachen u. Heinsberg
Ort:	Aachen,	Kreishaus, Sitzungssaal
	Dienstag,	18. 3. 1975
	Dienstag,	10. 6. 1975 14 bis 17 Uhr
	Dienstag,	14. 10. 1975
Arbeitskreis II/5	Kreise:	Düren u. Erftkreis
Ort:	Düren,	Kreisverwaltung, Sitzungssaal
	Donnerstag,	20. 3. 1975
	Donnerstag,	12. 6. 1975 14 bis 17 Uhr
	Donnerstag,	16. 10. 1975
Kursusleiter zu	I/5, II/5	StOVR a. D. Buchheim, Köln
Kursusleiter zu	I/1, I/4, II/1	StOAR Buschhausen, Oberhausen
Kursusleiter zu	I/7, II/3	StA Gymnich, Mönchengladbach
Kursusleiter zu	I/2, I/6, II/4	StOAR Liebetruh, Solingen
Kursusleiter zu	I/3, II/2	StA Roth, Wuppertal.

– MBl. NW. 1975 S. 121.

I.**764****Berichtigung**

zum Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr, d. Finanzministers,
d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten v. 7. 11. 1974
(MBl. NW. S. 1796)

**Aufstellung des Jahresabschlusses der
öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten
und Grundkreditanstalten**

In Nr. 3.2 letzter Absatz dieses RdErl. ist das Wort „Effektiv-
geschäften“ durch „Effektengeschäften“ zu ersetzen.

– MBl. NW. 1975 S. 123.

Hinweise

II.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 4 v. 21. 1. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
9.	1. 1975	Neubekanntmachung der Landtagswahlkreise	18
			- MBl. NW. 1975 S. 124

Nr. 5 v. 22. 1. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
45 72	8. 1. 1975	Verordnung über die Übertragung der Zuständigkeit auf dem Gebiet der Preisüberwachung und zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 3 bis 6 des Wirtschaftsstrafgesetzes und der Verordnung über Preisangaben zuständigen Verwaltungsbehörden	42
77	14. 1. 1975	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Diemelsee im Landkreis Waldeck-Frankenberg.	42
77	14. 1. 1975	Bekanntmachung der Zuständigkeitsvereinbarung für die Erteilung der Genehmigung zum Bau von Wasserversorgungsanlagen des Landkreises Neuwied	43
91	18. 12. 1974	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Telegrafengegesetz.	43
	23. 12. 1974	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Amsberg dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 - A III E 2289 - und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der kath. Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid	43
			- MBl. NW. 1975 S. 124.

Nr. 6 v. 24. 1. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
231	17. 12. 1974	Verordnung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Bonn - Parlaments- und Regierungsviertel	46
7101		Berichtigung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1558)	50
			- MBl. NW. 1975 S. 124.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.